
Brugger gg. Österreich

Urteil vom 26.1.2006

Kammer I

Bsw. Nr. 76.293/01

Pflicht zur öffentlichen Verhandlung vor VwGH

Art. 6 Abs. 1 EMRK

Sachverhalt:

Der Bf. beantragte eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Gerätehütte auf einem als land- und forstwirtschaftliches Grünland ausgewiesenen Grundstück. Dieser Antrag wurde am 11.3.1992 von der Landesregierung Kärnten mit der Begründung abgewiesen, das Vorhaben widerspreche dem Flächenwidmungsplan und sei für die Bewirtschaftung eines weniger als 10 ha großen Waldbesitzes nicht notwendig.

Am 2.4.1998 beantragte der Bf. neuerlich eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die inzwischen errichtete Gerätehütte. Am 5.10.1998 stellte er einen Devolutionsantrag, da die zuständige BH Spittal an der Drau nicht binnen sechs Monaten entschieden hatte.

Die Kärntner Landesregierung gab dem Devolutionsantrag statt und wies den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung der Gerätehütte ab, da deren Errichtung nachteilige Aus-

wirkungen auf den Charakter der betroffenen Landschaft hätte. Die Landesregierung verwies diesbezüglich auf ein Gutachten, wonach durch die Hütte eine Zersiedelung eingeleitet würde. Auch sei bereits in den Vorverfahren durch mehrere fachforstliche Gutachten nachgewiesen worden, dass die Hütte zur Bewirtschaftung der Waldflächen des Bf. nicht notwendig sei.

Der Bf. erhob Beschwerde an den VwGH und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Er brachte vor, die belangte Behörde habe nicht dargelegt, warum sie den Gutachten der Amtssachverständigen mehr Gewicht beigemessen habe als den von ihm vorgelegten Privatgutachten.

Der VwGH wies die Beschwerde am 21.3.2001 ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab. Der Bf. beseitigte daraufhin die Gerätehütte.

Rechtsausführungen:

Der Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: *Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung*).

Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Der GH stellt fest, dass die Beschwerde hinsichtlich des Fehlens einer mündlichen Verhandlung nicht offensichtlich unzulässig iSv. Art. 35 Abs. 3 EMRK ist. Da sie auch nicht aus anderen Gründen unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden.

Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 EMRK:

Der Bf. behauptet, das Verfahren sei unfair gewesen, da der VwGH keine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt habe.

Wie der GH feststellt, wurde der Fall des Bf. von der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung – also reinen Verwaltungsbehörden – und dann vom VwGH behandelt, der die Beschwerde des Bf. abwies. Der Bf. bestreitet nicht, dass der VwGH als *Tribunal* zu qualifizieren ist und nichts deutet darauf hin, dass der Umfang seiner Kontrollbefugnis im

vorliegenden Fall unzureichend gewesen wäre. Der VwGH war damit das erste und einzige *Tribunal*, das den Fall des Bf. behandelte.

Da der Vorbehalt Österreichs zu Art. 6 Abs. 1 EMRK bezüglich des Erfordernisses der Öffentlichkeit von Verhandlungen bereits im Urteil *Eisenstecken/A* für unzulässig erklärt wurde, hatte der Bf. grundsätzlich einen Anspruch auf eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem ersten und einzigen in seinem Fall entscheidenden *Tribunal*, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorlagen, die das Absehen von einer Verhandlung gerechtfertigt hätten. Der GH hat solche außergewöhnlichen Umstände in Fällen anerkannt, in denen das Verfahren ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betraf.

Im vorliegenden Fall betraf der vom Bf. vor den VwGH gebrachte Streit die Frage, ob seine Gerätehütte nachteilige Auswirkungen auf den Charakter der betroffenen Landschaft hatte und notwendig für die Bewirtschaftung des Waldbesitzes des Bf. war. Der Bf. brachte außerdem vor, die Beweisaufnahme der Landesregierung wäre unzureichend gewesen.

Der GH kann unter solchen Umständen nicht feststellen, dass der Gegenstand des Verfahrens vor dem VwGH nur hochtechnische oder rein rechtliche Fragen betroffen und damit die Behörden von ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Verhandlung befreit hätte. Daher hat eine **Verletzung** von **Art. 6 Abs. 1 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

Entschädigung nach Art. 41 EMRK:

Die Feststellung einer Verletzung stellt für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung für einen etwaigen vom Bf. erlittenen immateriellen Schaden dar. € 2.842,74 für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Vom GH zitierte Judikatur:

Fischer/A v. 26.4.1995, A/312

⇒ NL 1995, 87; ÖJZ 1995, 633.

Eisenstecken/A v. 3.10.2000

⇒ ÖJZ 2001, 194.

Czech